

TSV STOCKSEE e. V.

SATZUNG

§ 1 Vereinsgründung

Der am 30. Mai 1964 in Stocksee, Kreis Segeberg, gegründete Sportverein führt den Namen "TSV STOCKSEE e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Stocksee. Er ist unter der Nr. VR 427 SE in das Register des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

Das Vereinsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Vereinszweck

Der TSV-Stocksee e. V. mit Sitz in Stocksee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten kostenlos zur Verfügung.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Vereinswirtschaft

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird, ausdrücklich bestimmt:

Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele. Er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder/innen erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Gelder zu diesem Zweckvermögen dürfen nur zur Erhaltung der Sportanlagen mit allen seinen Baulichkeiten und zur Förderung des Vereinszwecks angesammelt werden.

Der Zweck ist vorher festzulegen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportverband Schleswig-Holstein und dem Kreissportverband Segeberg als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die evtl. Ablehnung seines Antrages zu begründen.

§ 6 Mitglieder/innen

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitglieder/innen. Als ordentliche Mitglieder/innen gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder/innen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder/innen, die sich um die Sache des Sports im Verein verdient gemacht haben und aus unabweisbaren Gründen im Verein nicht mehr aktiv sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen, zu Ehrenmitglieder/innen ernannt werden. Die Ehrenmitglieder/innen sind von der Beitragspflicht befreit und haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder/innen.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder/innen

Die Mitglieder/innen haben alle Pflichten und Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitglieder/innen und den Ehrenmitglieder/innen zu, den Jugendlichen nur im Rahmen der Jugendordnung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen oder beim Kassenwart einzuzahlen. Die Kontonummer wird mit der Aufnahmebestätigung mitgeteilt. Mitgliederbeiträge sind Bringschulden, andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, über Maßnahmen nach § 9 Absatz 2. dieser Satzung zu beraten. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Bei freiwilligem Austritt ist die Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich an den Vorstand, erfolgen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen nicht Zahlung von einem Jahresbeitrag trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen

Verhaltens.

4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit den Entscheidungsgründen und der Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzustellen. Widerspruch gegen den Vereinsausschuss ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 10 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben nur die ordentliche Mitglieder/innen und die Ehrenmitglieder/innen ein Stimmrecht.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Vereinsjahres, spätestens bis zum Ende des 4. Monats im neuen Vereinsjahr statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Folgende Beschlüsse können nur von der Mitgliederversammlung gefasst werden:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
2. Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandsmitglieder/innen und der Kassenprüfer/innen
4. Bestätigung der Spartenleiter/innen
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Ernennung von Ehrenmitglieder/innen
8. Anträge ordentlicher Mitglieder/innen
9. Wahl des Ehrenrates

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/innen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen gefasst.

§ 13 Anträge

Anträge ordentlicher Mitglieder/innen an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge bedürfen eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder/innen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn ein Zehntel der beschlussfähigen Mitglieder/innen einen entsprechenden Antrag stellt. Für die Einberufung reicht eine Frist von einer Woche.

§ 15 Vorstand

Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sind:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
Geschäftsführer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende zusammen oder jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Verwaltungsaufgaben des Vereins zuständig. Er erledigt außerdem die Aufgaben, die durch die Mitgliederversammlung oder in einer erweiterten Vorstandssitzung beschlossen worden sind und überwacht die Arbeit in den Abteilungen.

Der Vorstand hat zwischen den Mitgliederversammlungen in einer erweiterten Vorstandssitzung die Spartenleiter und die Ausschusssprecher über seine Tätigkeiten zu informieren.

Die Mitglieder/innen des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen vorzeitig aus, so muss er/sie den Rücktritt, dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Der Vorstand und die erweiterte Vorstandssitzung entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Geschäftsübergabe innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand

Den Spartenleiter/innen

Vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzte Mitglieder/innen für besondere Aufgaben

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitglieder/innen, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen und keine Vorstandsfunktion haben dürfen. Er wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und tritt als Berufungsinstanz zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Ehrenrates.

§ 18 Beschlüsse und Leitung der Mitgliederversammlung

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sie beantragt.

Die Leitung der Versammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall und bei Neuwahl der/des 1. Vorsitzenden leitet die/der 2. Vorsitzende die Versammlung weiter, ist die/der 2. Vorsitzende ebenfalls verhindert, wird die Leitung der Versammlung einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied, hilfsweise einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter, übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 19 Wahlen und Wählbarkeit

Der/die 1. Vorsitzende wird auf die Dauer von **3 Jahren gewählt**. Alle weiteren Vorstandsmitglieder/innen auf die Dauer von **2 Jahren**. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu/Wiederwahl im Amt.

Kassenprüfer/innen müssen nach Ihrer Wahlperiode 1 Jahre aussetzen, danach ist eine neue Wahl möglich. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.

Gewählt werden:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- Kassenwart/in
- Kassenprüfer/in

Der/die Jugendwart/in und werden in der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl der Spartenleiter/in und Vertreter/in erfolgt in den Spartenversammlungen.

§ 20 Sitzungen

Erweiterte Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert sowie zur Information über die Arbeit des Vorstandes, mindestens jedoch 1-mal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Tagesordnung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Vereinsausschüsse

Für die zweckvolle Durchführung von Vereinsaufgaben können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Die vom Ausschuss gewählten Sprecher/innen arbeiten in ihrem/n Aufgabengebiet selbstständig und können zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Vereinsmitglieder/innen heranziehen. Die/der Ausschusssprecher sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 22 Ahndung von Verstößen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen über die Mitglieder/innen zu verhängen:

1. Schriftlicher Verweis
2. Geldbuße bis zu einem Jahresbeitrag
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens oder der Benutzung bestimmter Sportanlagen und seiner Baulichkeiten
5. Ausschluss aus dem Verein

Der jeweilige Bescheid ist mit den Entscheidungsgründen und der Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzustellen. Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung zulässig, über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 23 Kassenprüfung

Die Vereinskasse unterliegt jährlich einer Pflichtkassenprüfung durch 2 Kassenprüfer/innen, daneben haben die Kassenprüfer/innen das Recht zur jederzeitigen Kontrolle in Absprache mit dem/der Kassenwart/in. Von den Kassenprüfer/innen wird jährlich eine/r neu gewählt. Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, die Kasse mit allen Belegen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich und schriftlich mitzuteilen.

Die schriftliche Mitteilung ist Bestandteil des Protokolls.

Die Entlastung, der/des Kassenwartin/es und des Vorstandes kann, von jedem Anwesenden ordentlichen Mitglied beantragt werden.

§ 24 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten, dagegen sind die Mitglieder für durch sie mutwillig verursachte Schäden haftbar.

Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 25 Jugendordnung

Der TSV-Stocksee e. V. hat eine Jugendordnung beschlossen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 26 Vereinswappen, Ehrungen

1. Vereinswappen des TSV Stocksee e.V.:



Ausführung:

Farben: Blau, weiß, blau

Umrandung und Beschriftung bronzefarbig

Jedes Mitglied ist zum Tragen des Vereinswappens in Form eines Abzeichens berechtigt. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt diese Berechtigung.

Der Vorstand hat das Recht, Ehrungen innerhalb und außerhalb des Vereins vorzunehmen, maßgebend ist die in der erweiterten Vorstandssitzung beschlossene Ehrenordnung.

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder/innen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder/innen beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Stocksee zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zu verwenden hat.

Die vorstehende neue Satzung des TSV Stocksee e. V. wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.2014 beschlossen.

24326 Stocksee, den 25.04.2014

1. Vorsitzender

Geschäftsführerin